

Das  
Deutsche  
Reichs-Archiv,

Und zwar  
PARS GENERALIS,

nebst dessen  
CONTINUATION,

Welcher in sich begreift, ein vollkommenes  
CORPUS JURIS PUBLICI

des Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation,  
worinn zu finden,

I. Desselben Grund-Gesetze, von Zeit der Guldener Bull  
Käyser Caroli IV. de Anno 1356. als dem ältesten Reichs-Fundamental-  
Gesetze, und hernach von Käyser zu Käyser, bis auff jetzt höchstlöblich regierende Röm.  
Käyserl. Majestät, CAROLUM VI. nemlich: nurermelte Guldene Bull, der Religion-und Profan-Friede,  
Käyser-und Königl. Wahl-Capitulationes, Reichs-und Deputations-Abschiede, ingleichen Osnabrück- und Münster-  
auch Nimweg-und Ryswickische Friedens-Schlüsse, dann

II. Dessen Ordnungen, als: die Käyserl. Reichs-Hof-Raths-  
Cammer-Peinliche Hals-Gerichts-Executions-Münz-und Policen-  
Ordnungen, und andere mehr,

Wie auch  
III. Die Reichs-Matricul, und dergl. allgemeine Verfassungen,

Nebst denen  
Wichtigsten, auff dem Anno 1663. sich angefangenen, und bis dato noch währenden Regen-  
spurgischen Reichs-Tage, in Staats-Kriegs-Justiz-Münz-Post-Commerciën, und andern, des Policen-  
Wesens halber, ergangenen Sachen, und was deswegen vor Käyserl. Edicta und Mandata ins Reich ausgefertigt worden,  
samt einem aus den Legibus Fundamentalibus gezogenen

EXAMINE JURIS PUBLICI GERMANICI NOVISSIMI,

so wohl einer  
Zuverlässigen Nachricht von der Wahl eines Römischen Käyfers, und dem ieszigen Reichs-  
Tage zu Regenspurg, als denen beyden höchsten Reichs-Gerichten, nemlich: dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath,  
und Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Weklar, worinn nicht allein von deren Gleichförmigkeit, sondern auch  
ihrem Unterscheid gehandelt wird, desgleichen von den bey gedachter Käyser-Wahl und Erönung, auch Reichs-und Deputations-Tä-  
gen, Introductionen ins Chur-und Fürstl. Collegium, dann Reichs-Lebens-Empfängnissen und Achts-Erklärungen  
üblichen Ceremonien,

Aus den berühmtesten Scribenten, raren Manuscriptis, und durch kostbare Correspondenz zusammen getragen, alles in eine  
richtige Ordnung gebracht, mit dienlichen Summarien und Anmerkungen, auch einem Elencho und vollstän-  
digen Register versehen, und zu des gemeinen Wesens Besten ans Licht gegeben  
von

Johann Christian Lünig.

Leipzig,

bey Friedrich Landischens Erben, 1713.

Fürstl. mediat-Ritter / Glieder / Vasallen und Landsassen / als der Reichs-Städte Patricii und Bürgere / sich einige Zeithero ganz eigenmächtig unterstanden / einander neue ihnen nicht zustehende höhere Titulos und Prædicata beizulegen / auch allerhand Wappen zu formiren / ohne daß sie oder ihre Vor-Eltern / die vorwendend und führende Standes-Erhöhungen / Titulen und Wappen von Uns oder Unsern Vorfahren am Reiche durch ordentliche Concessionen erlanget hätten. Weil aber dieses alles zuvörderst zu nicht geringer Verfleinerung Unserer Kayserslichen Hoheit und Gnaden / auch gegen das gemeine Policeny-Besens / und sonderlich denenjenigen / welche entweder durch Geburt oder ordentliche Concession in dergleichen Stand herkommen und gesezet worden / zu merklichen Nachtheil und Einführung schädlicher Unordnung in dem Gericht / daß jene diesen sich anmaßlich gleich schätzen / und davor von andern gehalten werden wollen / sich auch darzu öfters eindringen / und mit der Zeit dabey durch ungegründete Vor- und Angeben zu behaupten suchen; Und dann ihme / unsern Kayserslichen Reichs-Hof-Fiscal, Krafft Unserer Kaysersl. Wahl-Capitulation gegen solche eingeführte Unordnungen und Inconvenientien sein Amt zu interponiren gebühren wolte / daß hierinnen ordentliche Inquisition angestellet / und ihme davon gründliche Com-

munication und Nachricht zu und eingeschickt werden möge; Als hat uns er unterthänigst angeruffen und gebeten / wir derowegen hierunter unser nothdürfftige Kaysersliche Verordnung ergehen zu lassen gnädigst geruheten. Und nun zu Erhaltung guter und beständiger Policeny / auch Verhüt- und Abstellung schädlicher Unordnungen und Inconvenientien nothig seyn will / daß hierinne die von Supplicanten suchende Inquisition, und darauf nach Befund der Sachen / behörige Straffe vorgenommen werde; Als ersuchen wir Ew. Liebden hiermit Freund-Oheim- und gnädiglich / sie wollen in Unseren Nahmen und Krafft ihres Creyß-Ausschreibenden Fürsten-Amtes / in ihren unterhabenden Creyß und Landen über obberührte Contraventiones und straffbare Anmassungen durch eigene darzu bestellende Personen / mittelst Versprechung einer Recompens, von dem / was also eingebracht würde / fleißig inquiriren / und so fort dran seyn / daß auf Befund mehrbesagtem Unserm Kaysersl. Reichs-Hof-Fiscali ausführliche Communication und Nachricht / um von ihme darauff die weiters gebührende Nothdurfft gehöriger Orten beobachten zu können / gegeben und erfolget werde. Das gereicht uns zu angenehmen Gefallen / und wir seynd Euer Liebden mit freundlich Oheimlichen Willen wohl bengethan. Wien den 16. Julii 1682.

Nota Anno 1684. ist vorherstehende Kaysersl. Verordnung an die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten wiederholet worden.

#### (4.) Bücher-Constitution.

Kaysers Rudolphi II. Constitution, wegen der Bücher / de Anno 1608.

**W**ir Rudolph der andere / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol etc. Entbieten den Ehrsamem Unsern lieben andächtigen / Valentino Leuchtio und George Erstenberger von Freyenthurn / respective der Heil. Schrift Doctorn, und der Rechten Licentiaten / und dem Ehrsamem Gelehrten / Unserm und des Reichs lieben Getreuen / Carlen Seyblin / der Rechten Licentiaten / Unserm Rath und des Kayserslichen Cammer-Gerichts Fiscal Procuratorn, Unsere Gnade. Ehrsam / liebe / andächtige / auch gelehrter / lieber getreuer.

Mit was gemeinen Besens Nachtheil / die vor diesem von uns erforderte und in guten Gang brachte Bücher-Visitationes, eine Zeit-

hero ersitzen blieben / das ist euch sammentlich bekant / und geben es die täglich an Tag kommende hochsträffliche Sitten mit mehrern zu erkennen: Alldieweil wir aber / solchem unleserlichen Mißbrauch und überhandnehmensden Unordnung länger nicht zusehen mögen / hierum und zu Wiederaufrichtung dero für diesem bräuchlichen Visitationen; so haben wir Euch / samt und sonders / zu unsern Kayserslichen Commissariis gnädigst fürgenommen / und befehlen Euch hierauf gnädigst / daß Ihr anfangs allen möglichen Fleiß anwendet / wie die bißhero ersitzende Visitationes fruchtbarlich wiederangerichtet / die in grosser Menge / alle Messen herfürkommende / hochverbotene Famos-Schriften / gänzlich abgeschafft / ins künfftige kein Buch gedruckt / oder im Heiligen Reich distrahirt werde / das nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit / darunter die Buchdrucker seßhaft / censirt / zugelassen und verwilligt / wie in gleichen auf jedes der Autor, Drucker / und Ort / ohne Betrug / und ohne

ohne falsche List/ gesetzt werde. Welches alles und damit es von euch um so viel leichter zu Werck gerichtet werden möge; Als wollen wir/ daß ein jedweder Buch-Drucker/ Führer/ oder Buch-Händler/ ehe und zuvor er sein Gewölb und Laden eröffnet/ auch einiges Buch distrahirt/ euch aller seiner Bücher einen Indicem vorweise/ darneben glaublich anzeigen thue/ wie und welcher Gestalt ihme solche Bücher zu drucken erlaubt/ und da er darüber kein Kaysersliches Privilegium hätte/ alsdann/ unser Kayserslichen Reichs-Hof-Canzley ein Exemplar zu überschicken/ euch zustelle/ und unweigerlich überreiche. Dann demnach uns glaubwürdig dieser Betrug etlicher Buchdrucker und Buchhändler fürkommen/ daß sie auf etliche ihre Bücher diese Wort: CUM GRATIA ET PRIVILEGIO, da doch keines von ihnen gesucht/ weniger erlangt worden/ zu drucken sich lassen gelüsten; welches einem falso nicht fast ungleich/ insonderheit/ weil sie wollen dardurch zu verstehen geben/ quod praedicta verba sonant, das Wort: CAESAREO, malitiose auslassen; Unter welchem Schein viel ungereimte Sachen eingeschleift/ und in Druck verfertigt werden/ dardurch sie sich unterstehen/ Unsere Kaysersliche Reputation zu laediren/ und den gebührenden taxam zu verschmälern/ welches keines weges zuzulassen/ weniger hinfüro einiger massen zuzusehen oder zugestatten. Wollen derhalben/ daß ihr fleissig inquiriret/ und was ihr dermassen befindet/ mit Hülff Bürgermeister und Raths zu Franckfurt/ wo es die Nothdurfft erfordert/ die Confiscation neben weiterer Bestrafung sine respectu fürnehmet.

Diemeil auch bey Verfertigung des Catalogi Librorum bisshero nicht weniger grosse Unrichtigkeit befunden/ ja viel der Catholischen Bücher gänzlich ausgelassen worden. Solchem fürzukommen/ ist unser gnädigster Will und Meynung/ daß ehe und zuvor der Catalogus

novorum librorum gedruckt/ von euch ersehen/ und nach Nothdurfft corrigiret werde. Und damit hierinnen von Bürgermeister und Rath zu Franckfurt euch keine Behinderung beschehet/ so haben wir bey denselben/ wie ihr aus dem Beschluß zu sehen/ allbereit die Nothdurfft verfügt/ der Zuversicht/ es werde euch aller Vor-schub und Beförderung von ihnen erwiesen werden.

Und damit unsers Kayserslichen Cammer-Gerichts Geheimnissen/ Relationes und Vora, nicht also/ ohne einigen Unterscheid/ ohne unser und unsers Kayserslichen Cammer-Gerichts Vorwissen/ ganz sträfflicher weiß gedruckt/ und männiglich fürgestellt werden; Als befehlen wir euch/ daß ihr an unser statt/ und in unserm Nahmen/ dergleichen ins künfftig/ ohn ausdrücklichen unsern/ oder unsers Kayserslichen Cammer-Gerichts Consens und Einwilligung zu drucken/ allen Buchdruckern/ Führern/ und Buchhändlern/ bey höchster unserer Ungnad und Straf zu drucken/ zu führen/ oder öffentlich feil zu haben/ und zu verkauffen/ ernstlich/ auch endlich/ verbietet.

Und schließlich/ von allen Privilegirten Büchern/ alten und neuen/ davon uns die schuldige Exemplaria noch nicht geliefert/ unverzüglich gegen einem Recepisse, abfordert/ uns dieselbe überschicket/ und solches hinfüro von Messen zu Messen also fürnehmet/ haltet/ und in unserm Nahmen/ den Buchhändlern und Druckern auch zu halten/ und sich selbst für Schaden zu hüten/ verkündet. Daran erstattet ihr unsern Willen und Meynung/ und wir seynd Euch samt und sonders mit Kayserslichen Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den 15. Tag des Monats Martii Anno 1608. Unserer Reiche/ des Röm. im drey und dreyßigsten/ des Hungarischen im sechs und dreyßigsten/ und des Böheimischen auch im drey und dreyßigsten.

Rudolph.

### (5) Post-Sachen.

Kaysers Caroli V. Bestallungs-Brieff/ so er dem Hause von Taxis/ wegen des Reichs-Postmeister-Amts/ und was dem mehr anhängig/ Anno 1543. ertheilet/ so auch hernach durch Kaysers Ferdinandum I. Anno 1563. confirmiret worden.

**W**ir Ferdinand/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlawonien 2c. König/ Infant in Hispanien/ Erz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafe

des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laufnitz/ Gefürsteter Graf zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Riburg/ und zu Görz 2c. Landgraf in Elßaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unser lieber Getreuer Leonhard von Taxis ein glaubwürdigen Schem unterthäniglich fürbringen lassen/ einen Bestallungs-